

Zuchtwartordnung



I) Abschnitt: Grundsätze

§1 Allgemeines

1. Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der BVWS-Satzung und ZO kontrollierte Zucht des Weißen Schweizer Schäferhundes sicherstellen.
2. Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der BVWS-ZO. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der ZO des BVWS.

§ 2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der F.C.I und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und kynologischen Sachverstand verfügen.

§ 3 Begriffsdefinitionen

1. Der Bundeszuchtwart ist die Person innerhalb des BVWS, die für sämtliche Wurfabnahmen, Zwinger- und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung des BVWS verantwortlich ist und alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt. Der Bundeszuchtwart ist laut BVWS-Satzung Mitglied des Vorstandes.
2. Zuchtwarte sind die nach § 8 Abs. 2 der VDH-ZO von den Rassehund-Zuchtvereinen zu benennenden „qualifizierten Personen“, die die Wurfabnahmen, Zwinger- und Wurfkontrollen innerhalb des BVWS durchführen. Zuchtwarte sind vom Bundeszuchtwart zu ernennen.
3. Zuchtwartbewerber sind Personen, die sich als Zuchtwartanwärter beim BZW schriftlich beworben haben.
4. Zuchtwartanwärter sind Personen, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen sind.
5. Wurfbesichtigungen sind Wurfkontrollen ohne Wurfabnahmen, z.B. anlässlich der Wurfmeldung, Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen.
6. Wurfabnahmen sind Kontrollen eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin, nach deren Durchführung die Welpen mit Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden dürfen.
7. Neuzwingerabnahme ist die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen.
8. Kontrollen von Zuchtstätten sind die Anlasskontrollen einer Zuchtstätte, um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen.
9. Wiederkontrollen sind erneute Kontrollen nach Zuchtpausen oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters.

§ 4 Zuchtwartliste

Der BZW führt eine Liste der BVWS-Zuchtwarte.

II) Abschnitt: Tätigkeit der Zuchtwarte

§ 5 Aufgaben der Zuchtwarte

1. Zuchtwarte beraten die Züchter hinsichtlich Zuchtplanung, Trächtigkeit und Geburt, Welpenaufzucht, Fütterung, art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.
2. Zuchtwarte führen Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzwingerabnahmen und Kontrollen von Zuchtstätten gemäß § 3 dieser Ordnung und §§ 3, 7 der BVWS-ZO aus.

§ 6 Pflichten der Zuchtwarte

1. Zuchtwarte sind verpflichtet, die Zucht von Weißen Schweizer Schäferhunden im Sinne der BVWS-ZO zu überwachen und bei der Erfassung auftretender Krankheiten oder gesundheitlicher Auffälligkeiten, Defekte oder Mängel verantwortungsbewusst vorzugehen sowie die erforderlichen Unterlagen sorgfältig zu erstellen und unverzüglich weiterzuleiten.
2. Sie sind weiter verpflichtet, evtl. festgestellte Verstöße ohne Rücksicht auf Namen und Funktionen

der betreffenden Person dem BZW und/oder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

3. Zuchtwarte verpflichten sich zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem BZW, dem Zuchtbuchamt und der Zuchtkommission.
4. Als unmittelbare Ansprechpartner für die Züchter haben Zuchtwarte ihre Kenntnisse und Erfahrungen zu jeder für sie möglichen Zeit zur Verfügung zu stellen.
5. Zuchtwarte haben dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem Verein verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwarttätigkeit gegeben ist (z.B. Interessenskonflikte).

§ 7 Einsatzbereiche der Zuchtwarte

1. Der Zuchtwart wird in der Regel regional oder auf Anordnung des BZW überregional tätig (BVWSZO § 3).
2. Der BZW kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als BVWS-Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung.

§ 8 Abrechnung

1. Der Zuchtwart rechnet seine Auslagen ausschließlich mit dem jeweiligen Züchter ab. Die Aufwandsentschädigungen richten sich nach der aktuellen BVWS-Gebührenordnung.
2. Neuzwingerabnahmen werden dem Zuchtwart vom Hauptverein nach der Gebührenordnung erstattet. Die vorherige Absprache mit dem BZW bzw. dem Vorstand ist vorausgesetzt.
3. Zuchtwartanwärter erhalten ihre Auslagen zur Hälfte der in der gültigen Gebührenordnung genannten Sätze vom Hauptverein.
4. Für etwaige Erstattungen ist eine korrekte Abrechnung beim Kassenvorstand einzureichen.

§ 9 Fortbildung

1. Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei der betreuten Rasse und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.
2. Der BZW beruft mindestens einmal jährlich eine Zuchtwarttagung des BVWS e.V. ein. Diese Tagung wird vom BZW geleitet und gilt als Pflichtveranstaltung für Zuchtwarte des BVWS e.V.
3. Die jährlich stattfindenden VDH-Zuchtwarttagungen sind besonders geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb, von den BVWS-Zuchtwarten regelmäßig besucht werden.

III) Abschnitt: Zuchtwartausbildung und – Prüfung

§ 10 Voraussetzungen

1. Folgende Voraussetzungen sind von den Zuchtwartanwärtern nachzuweisen:
 - Mitgliedschaft im BVWS e.V.
 - Züchterfahrung
 - Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
 - Umfangreiche Kenntnisse der Rasse
 - Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht
 - Die Identifizierung mit der Satzung und der Zuchtordnung des BVWS e.V.
 - Die Anerkennung der Zuchtziele
2. Nachweis von mindestens 2 vereinsinternen Fortbildungsveranstaltungen oder entsprechenden Veranstaltungen des VDH bzw. seiner Mitgliedsvereine.
3. Ist der Bewerber kein Züchter, sind Nachweise über die umfassenden theoretischen und praktischen Kenntnisse der Hundezucht zu erbringen (z.B. durch berufliche Tätigkeit als Tierarzt). Die weiteren geforderten Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

§ 11 Bewerbung

1. Interessierte Personen, welche die Voraussetzungen unter § 2 und § 10 erfüllen, können sich für die Ausbildung zum Zuchtwart schriftlich bewerben. Der BZW teilt seine Entscheidung dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Ausbildungszeit.
2. Zuchtwarte anderer VDH/FCI-Vereine können bei Mitgliedschaft im BVWS e.V. übernommen werden, wenn §10 erfüllt ist

§ 12 Ablauf der Ausbildung und Prüfung

1. Der Zuchtwartanwärter
 - absolviert 5 Wurfabnahmen, davon mindestens 3 Würfe Weißer Schweizer Schäferhunde
 - führt die Dokumentation aller Abnahmen durch
 - bei den letzten drei Tätigkeiten wird der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht eines ZW selbständig tätig.
 - die letzte Wurfabnahme hat gemeinsam mit dem BZW oder einem von ihm benannten erfahrenen ZW zu erfolgen (=praktische Prüfung)
2. Zusätzlich ist eine Neuzwingerabnahme mit dem BZW abzuleisten. Diese kann unabhängig von der Ernennung als Zuchtwart auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, jedoch spätestens vor einer ersten selbstständigen Neuzwingerabnahme.
3. Alle Zuchtwarttätigkeiten sind vom ZWA zu dokumentieren und dem BZW sind die Berichte unverzüglich und unaufgefordert zu übersenden. Sie werden vom BZW als korrekt gegengezeichnet und hinterlegt.
4. Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwartetagung und/oder einer VDH-Zuchtwartetagung nachzuweisen.
5. Der ZWA hat folgende Ausbildungsunterlagen zu studieren
 - BVWS-ZO, Standard, Ausstellungsordnung.
 - Geschichte des Weißen Schweizer Schäferhundes
 - Fachliteratur zu „Technik der Hundezucht“, „Atlas der Hundeanatomie“ und „Hundezucht (VDH) von Frau Dr. Helga Eichelberg“
6. Der Nachweis der theoretischen Kenntnisse erfolgt durch eine schriftliche Prüfung.
7. Die Ausbildung kann vom BZW abgebrochen werden, wenn die unter den §§ 2, 10 formulierten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder erkennbar wird, dass der Zuchtwartanwärter den Anforderungen nicht gerecht werden kann. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BZW und dem Zuchtwartanwärter können der ZWA und/oder der BZW eine Klärung in der Zuchtkommission beantragen.

§ 13 Ernennung zum Zuchtwart

Unmittelbar nach der Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses erfolgt die Ernennung zum Zuchtwart durch den Vorstand auf Vorschlag des BZW.